

Auflistung der während des Aufstellungsverfahrens (bis zur öffentlichen Auslegung) eingegangenen Stellungnahmen, die den Teilbereich B betreffen und deren Berücksichtigung im Bebauungsplanverfahren –Arbeitstitel: Brandenburger Straße Teilbereich B in Köln-Altstadt/Nord–

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan 67458/08 wurde die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Zeit vom 12.03. bis 05.04.2012 nach § 13a Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) unterrichtet. In diesem Zeitraum wurde eine schriftliche Stellungnahme den Teilbereich B betreffend fristgerecht abgegeben.

Nachfolgend wird das eingegangene Schreiben aus Datenschutzgründen anonymisiert und die Inhalte der Stellungnahme sowie ihre Berücksichtigung im weiteren Verfahren dargestellt. Die Fraktionen erhalten jeweils eine Entschlüsselungstabelle mit den Namen und Adressen der Einwender entsprechend der Nummerierung.

Lfd. Nr.	Absender	Anschrift	Datum Anschreiben/ Eingangsdatum
1.	N. N.		23.03.2012/ 26.03.2012

Inhalt der Stellungnahmen	Berücksichtigung im weiteren Verfahren
<p>1.</p> <p>a) Es wird die Anregung gegeben, an der Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes zum VEP Altenberger Straße möglichst die gleichen Höhenfestlegungen für die Wandhöhen zu treffen, die im VEP Altenberger an der Grenze Anwendung gefunden haben.</p> <p>b) Des Weiteren wird eine Anbauverpflichtung durch die Festsetzung einer Baulinie entlang der Grenze angeregt.</p>	<p>1.</p> <p>a) Die Anregung ist bereits mit den Höhenfestsetzungen vollzogen worden. Im Bereich der Altenberger Straße und im Innenhof sind die Höhenfestsetzungen im Bebauungsplan Brandenburger Straße bereits entsprechend der Forderung festgesetzt. Die Stellungnahme wird so verstanden, dass sie sich nicht auf den Hochpunkt am Breslauer Platz 2 bezieht. Hier grenzt eine viergeschossige Bebauung im Bereich des VEP Altenberger Straße an den Hochpunkt von sieben Geschossen im B-Plan-Gebiet. Die Betonung des siebengeschossigen Hochpunkt an der Ecke ist städtebaulich gewünscht.</p> <p>b) Im Bereich der Blockränder ist durch die festgesetzte geschlossene Bauweise eine Anbauverpflichtung bereits enthalten. Im Bereich des Innenhofes wird auf eine Anbauverpflichtung verzichtet, da es sich in diesem Bereich um eine Angebotsplanung im handelt.</p>